

Erläuternde Bemerkungen (Stand: 03.02.2021)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2020, Zl. G 166-168/2020-15, V 340/2020-15, die Bestimmungen im Gemeindegesetz und im Landes-Volksabstimmungsgesetz betreffend die vom Gemeindevolk initiierte Volksabstimmung als verfassungswidrig erkannt. Der Verfassungsgerichtshof hat für die Aufhebung eine Frist bis zum 31. Dezember 2021 gesetzt, damit bis dorthin die nötigen legislativen Anpassungen getroffen werden können.

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung dieser legislativen Anpassungen:

- Entfall der Bestimmungen über die vom Gemeindevolk initiierte Volksabstimmung
- Entfall der Bestimmungen über die Durchführung einer Volksabstimmung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt
- Anpassung der Bestimmungen über die von der Gemeindevertretung initiierte Volksabstimmung, die aufgrund des Entfalls der oben genannten Bestimmungen erforderlich ist
- Anpassung der Bestimmungen über die Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz, die aufgrund des Entfalls der oben genannten Bestimmungen erforderlich ist

Zudem wird im Landes-Volksabstimmungsgesetz vorgesehen, dass der Bürgermeister zukünftig dafür zu sorgen hat, dass das Ergebnis einer Volksbefragung (analog zum Volksbegehren) in der Gemeindevertretung behandelt wird.

2. Kompetenzen:

Das Gesetzesvorhaben stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 115 Abs. 2 erster Satz B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Gesetzesvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Gemeindegesetz):

Zu Z. 1 (Entfall des § 21 Abs. 4):

§ 21 Abs. 4 sieht vor, dass ein Volksbegehren, das von wenigstens 25 % der Stimmberechtigten einer Gemeinde gestellt wurde, einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, wenn die Gemeindevertretung es ablehnt, dem Volksbegehren Rechnung zu tragen.

Da es sich bei dem oben genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zugrunde liegenden Anlassfall nicht um eine Volksabstimmung nach § 21 Abs. 4 gehandelt hat, waren die diesbezüglichen Regelungen vom Verfassungsgerichtshof nicht aufzuheben. Die im Erkenntnis angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegen eine Volksabstimmung, die gegen den Willen der Gemeindevertretung zustande kommt, treffen jedoch auch auf die Volksabstimmung nach § 21 Abs. 4 zu. Dies deshalb, da es über den „Umweg“ eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens nach wie vor gegen den Willen der Gemeindevertretung zu einer Volksabstimmung kommen könnte. Um die diesbezügliche Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, sind die Regelungen über die verpflichtende Durchführung einer Volksabstimmung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt (vgl. §§ 21 Abs. 4 und 22 Abs. 1 des Gemeindegesetzes; §§ 28 Abs. 6, 64 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a des Landes-Volksabstimmungsgesetzes) daher aufzuheben.

Zu Z. 2 (§ 22 Abs. 1):

Aufgrund der Verfassungswidrigkeit der vom Gemeindevolk initiierten Volksabstimmung sowie der Volksabstimmung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt, hat der Bürgermeister nur mehr dann eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn es die Gemeindevertretung beschließt.

Zu Artikel II (Landes-Volksabstimmungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2):

Mit der Novelle des Landes-Volksabstimmungsgesetzes LGBl.Nr. 21/2014 wurde das Eintragungsverfahren dahingehend abgeändert, dass die Eintragung für ein Volksbegehren nicht mehr nur in den dafür bestimmten Eintragungsräumen des Gemeindeamtes erfolgen kann, sondern an jedem beliebigen Ort. Da keine Eintragungsräume mehr bestimmt werden, ist § 4 Abs. 2, der nach wie vor vorsieht, dass Vertrauenspersonen berechtigt sind, während der Eintragungszeit in den Eintragungsräumen anwesend zu sein, entsprechend anzupassen.

Zu Z. 2 (§ 7a):

Die Verweise in dieser Bestimmung sind an die in diesem Entwurf enthaltenen Änderungen anzupassen.

Zu Z. 3 (§ 28 Abs. 6):

Da über ein Volksbegehren, das von wenigstens 25 % der Stimmberechtigten einer Gemeinde gestellt wurde, keine Volksabstimmung mehr durchzuführen ist, wenn die Gemeindevertretung es ablehnt, dem Volksbegehren Rechnung zu tragen, kann die Feststellung der Gemeindevahlbehörde, dass das Volksbegehren von wenigstens 25 % der Stimmberechtigten einer Gemeinde gestellt wurde, entfallen.

Zu Z. 4 (§ 44):

Bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen wird der Stimmzettel den Stimmberechtigten grundsätzlich nicht nach Hause übermittelt, sodass sie den Stimmzettel im Wahllokal beziehen müssen. Da im Zuge des Abstimmungsverfahrens den Stimmberechtigten das Stimmkuvert zu übergeben ist, nachdem sie sich ausgewiesen haben, wird nunmehr gesetzlich verankert, dass ihnen dabei gleichzeitig auch der Stimmzettel zu übergeben ist.

Zu Z. 5:

Entfall des 1. Abschnitts (§§ 58 bis 63):

Diese Bestimmungen wurden vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt und haben daher zu entfallen (zumal sie ohnehin unmittelbar aufgrund des oben genannten aufhebenden und mit LGBl.Nr. 67/2020 kundgemachten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft träten).

Entfall des 3. Abschnitts (§ 69a):

Da zukünftig keine Volksabstimmungen vom Gemeindevolk initiiert werden können, kann auch die Bestimmung über die Absage einer solchen Volksabstimmung entfallen.

Zu Z. 6 und 9 (§ 64 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a):

Aufgrund des Entfalls des § 21 Abs. 4 des Gemeindegesetzes sind diese Bestimmungen entsprechend zu adaptieren.

Zu Z. 7 (§ 64 Abs. 1 lit. b):

Aufgrund des Entfalls des für sinngemäß anwendbar erklärten § 58 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird der dort enthaltene Regelungsinhalt unmittelbar in § 64 Abs. 1 lit. b aufgenommen. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Z. 8, 10 und 13 (Entfall der §§ 64 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 sowie 66 Abs. 2):

Aufgrund des Wegfalls der vom Gemeindevolk initiierten Volksabstimmung sind diese Bestimmungen überflüssig und können gestrichen werden.

Zu Z. 9 (§ 64 Abs. 2):

Es wird klargestellt, dass hier die Verordnung über die Anordnung einer Volksabstimmung gemeint ist, weshalb auch eine Verordnung über die Anordnung einer Volksabstimmung nach § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mitumfasst ist.

Zu Z. 11 (nunmehriger § 64 Abs. 3):

Aufgrund des Wegfalls der vom Gemeindevolk initiierten Volkabstimmung ist diese Bestimmung entsprechend zu adaptieren.

Zu Z. 12 (§ 66 Abs. 1 lit. b):

Es wird klargestellt, dass der Bürgermeister in die Abstimmungsbroschüre über eine von ihm gemäß § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes angeordnete Volksabstimmung eine kurz gefasste Begründung aufnehmen kann.

Zu Z. 14 (§ 67 lit. a):

Hier ist eine Volksabstimmung gemäß § 22 Abs. 4 des Gemeindegesetzes über eine Bestandsänderung der Gemeinde gemeint, weshalb der Verweis entsprechend korrigiert wird.

Zu Z. 15 und 19 (§§ 80 Abs. 2 lit. a und 88 Abs. 2 lit. a):

Wenn die Frage bzw. die Haupt- oder die Zusatzfrage, die Gegenstand der Volksbefragung ist, nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist, ist den Stimmberechtigten der Stimmzettel nach Hause zu übermitteln, weshalb in diesem Fall die Verpflichtung zur Übergabe des Stimmzettels an die Stimmberechtigten im Wahllokal nicht erforderlich ist.

Zu Z. 16 und 17 (§§ 85 bis 85d):

Der bisherige § 85 erklärt für Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz die §§ 59 bis 63 für sinngemäß anwendbar. Da diese Bestimmungen vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt wurden und daher zu entfallen haben, wird deren Regelungsinhalt in die neuen §§ 85 bis 85d übernommen. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Z. 18 (§ 86 Abs. 3):

Der bisherige § 86 Abs. 3 erklärt für Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz § 64 Abs. 3 bis 6 für sinngemäß anwendbar. Aufgrund der Änderungen des bisherigen § 64 Abs. 3 bis 6 muss § 86 Abs. 3 angepasst werden, womit jedoch keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Zu Z. 20 und 21 (Überschrift des § 89 und § 89 Abs. 5):

In § 89 Abs. 5 wird vorgesehen, dass der Bürgermeister zukünftig dafür zu sorgen hat, dass das Ergebnis einer Volksbefragung in der Gemeindevertretung behandelt wird. Dies ist bisher nur beim Volksbegehren der Fall (vgl. § 29 Abs. 2). Durch die Sicherstellung der Behandlung des Ergebnisses der Volksbefragung in der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt und dem Recht der Antragsteller, vor dieser Behandlung angehört zu werden, wird dieses direktdemokratische Instrument aufgewertet.

Zu Z. 22 und 23 (Überschrift des § 96 und § 96 Abs. 3):

Durch diese Übergangsbestimmung soll gewährleistet werden, dass laufende Verfahren betreffend eine Volksabstimmung nach den §§ 21 Abs. 4 oder 22 Abs. 1 letzter Satz dritter Fall des Gemeindegesetzes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein gewisses Stadium erreicht haben, nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden sind. Damit eine solche Volksabstimmung jedoch nicht zu einem im Sinne des oben genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrigen Ergebnis führt, muss die Geltung des § 69 Abs. 3, wonach die Entscheidung des Volkes an die Stelle der Entscheidung des sonst zuständigen Gemeindeorgans tritt und weitere allenfalls notwendige Entscheidungen vom zuständigen Gemeindeorgan zu treffen sind, ausgeschlossen werden. Dadurch ist das Ergebnis einer solchen Volksabstimmung für die Gemeindeorgane rechtlich nicht bindend.

Zu Z. 24 (Anlage 2):

In der Anlage 2 wird ein Verweis korrigiert.

Zu Z. 25 (Entfall der Anlagen 6 und 7):

Da der Verfassungsgerichtshof u.a. die §§ 58 bis 63 als verfassungswidrig erkannt hat und diese Bestimmungen daher zu entfallen haben, haben auch die Anlagen 6 (zu § 58 Abs. 1) und 7 (zu § 61 Abs. 1) zu entfallen.

Zu Z. 26 (Anlage 11):

Die Anlage 11 wird an die geänderte gesetzliche Grundlage angepasst.